

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00628]

17. JUNI 2013 — Gesetz zur Einführung einer besseren Beitreibung von strafrechtlichen Geldbußen  
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 17. Juni 2013 zur Einführung einer besseren Beitreibung von strafrechtlichen Geldbußen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

## 17. JUNI 2013 — Gesetz zur Einführung einer besseren Beitreibung von strafrechtlichen Geldbußen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - § 1 - Wird von den Beamten der für Zoll- und Akzisen zuständigen Verwaltung während einer Kontrolle auf öffentlicher Straße die Nichtzahlung von Geldsummen festgestellt, die durch eine für vollstreckbar erklärte Zahlungsaufforderung oder durch ein formell rechtskräftig gewordenes Urteils in Sachen Verstöße gegen das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, das Gesetz vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, das Gesetz vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, das Gesetz vom 3. Mai 1999 über den Güterkraftverkehr, das Erlassgesetz vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen oder das Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge und gegen ihre Ausführungserlasse auferlegt worden sind, muss der Fahrer des Fahrzeugs diesen Beamten zum Zeitpunkt der Feststellung die Geldsummen zahlen.

§ 2 - Bei Nichtzahlung der in § 1 erwähnten Geldsummen kann das Fahrzeug stillgelegt werden. Die Stilllegung wird frühestens an dem Tag aufgehoben, an dem die Geldsummen und Kosten vollständig gezahlt sind.

Das Fahrzeug wird auf Kosten und Risiko des Fahrzeugeigentümers stillgelegt.

Wer ein Fahrzeug benutzt oder es einem Dritten zur Benutzung überlässt, obwohl er weiß, dass die Stilllegung des Fahrzeugs angeordnet worden ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

§ 3 - Wenn der Schuldner die geschuldeten Geldsummen und Kosten nicht binnen 30 Tagen nach dem Datum der Stilllegung des Fahrzeugs gezahlt hat, kann der für die Beitreibung von strafrechtlichen Geldbußen zuständige Einnahmer nach Ratifizierung durch den Pfändungsrichter des Bereichs, in dem sich das Amt befindet, wo die Beitreibung durchgeführt werden muss, den Zwangsverkauf des Fahrzeugs vornehmen lassen, vorausgesetzt, dass der Schuldner der Eigentümer des Fahrzeugs ist. Das Verfahren wird durch einseitige Antragschrift eingeleitet. Die Entscheidung des Pfändungsrichters ist einstweilen vollstreckbar.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Juni 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00625]

24 JUILLET 2013. — Loi portant répression de l'exploitation de la mendicité et de la prostitution, de la traite et du trafic des êtres humains en fonction du nombre de victimes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 24 juin 2013 portant répression de l'exploitation de la mendicité et de la prostitution, de la traite et du trafic des êtres humains en fonction du nombre de victimes (*Moniteur belge* du 23 juillet 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00625]

24 JUNI 2013. — Wet houdende bestraffing van de exploitatie van bedelarij en van prostitutie, mensenhandel en mensensmokkel in verhouding tot het aantal slachtoffers. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 24 juni 2013 houdende bestraffing van de exploitatie van bedelarij en van prostitutie, mensenhandel en mensensmokkel in verhouding tot het aantal slachtoffers (*Belgisch Staatsblad* van 23 juli 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00625]

**24. JUNI 2013 — Gesetz zur Ahndung der Ausbeutung der Bettelei und der Prostitution, des Menschenhandels und des Menschenschmuggels im Verhältnis zur Anzahl Opfer — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 24. Juni 2013 zur Ahndung der Ausbeutung der Bettelei und der Prostitution, des Menschenhandels und des Menschenschmuggels im Verhältnis zur Anzahl Opfer. Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**24. JUNI 2013 — Gesetz zur Ahndung der Ausbeutung der Bettelei und der Prostitution, des Menschenhandels und des Menschenschmuggels im Verhältnis zur Anzahl Opfer**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.**Art. 2** - Artikel 380 des Strafgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. November 2011, wird durch einen Paragraphen 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 7 - Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

**Art. 3** - Artikel 433ter desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

**Art. 4** - Artikel 433quater desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. November 2011, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

**Art. 5** - Artikel 433quinquies desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 4 - Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

**Art. 6** - Artikel 433sexies desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

**Art. 7** - Artikel 433septies desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. November 2011, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

**Art. 8** - Artikel 433octies desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

**Art. 9** - Artikel 77bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 13. April 1995 und ersetzt durch das Gesetz vom 10. August 2005, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

**Art. 10** - Artikel 77ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

**Art. 11** - Artikel 77quater desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. November 2011, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

**Art. 12** - Artikel 77quinquies desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2005, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Die Geldbuße wird so viele Male angewandt, wie es Opfer gibt.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Juni 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM